



Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten

Wenn Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren alleinerziehende Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) nach Deutschland begleiten, kann auf schriftlichen Antrag eine pauschale monatliche Kinderzulage gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) vorgelegt werden. Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie auf der Website der Stiftung unter:

<http://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland.